

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tux vom 14. Oktober 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Tux legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 240,--,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 480,--,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 700,--,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 1.000,--,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.400,--,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.800,--,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.200,--
fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Simon Grubauer)

Kundmachungsvermerk:

angeschlagen am: 18.10.2019

abzunehmen am: 4.11.2019

Verordnungsprüfung Land Abteilung Gemeinden vom 29.11.2019, GZ Gem-G-70934/1/14-2019